



VORAUSSETZUNGEN UND MERKMALE DES LIEFERANGEBOTS

Das Angebot richtet sich an Endkunden mit Lieferstellen für den Haushaltsbedarf an elektrischer Energie, die mit einem betriebsbereiten 2G-Zähler ausgestattet sind. Das Angebot gehört zur Kategorie der Angebote mit variablem Preis und zeichnet sich durch eine gemischte Preisstruktur aus:
Der Energierohstoffpreis gliedert sich in einen Festpreis in der „Tageszone“ (08:00-17:00 Uhr) und einen variablen Preis in der „Nachtzone“ (17:00-08:00 Uhr).

ANGEBOTENE TECHNISCH-WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

Die vorliegenden Technisch-Wirtschaftlichen Bedingungen ergänzen die Klauseln der Allgemeinen Lieferbedingungen und haben im Widerspruchsfall Vorrang vor diesen. Das Angebot sieht die Anwendung der folgenden Entgelte vor, netto ohne Steuern und MwSt. (Informationen zu den geltenden Steuersätzen finden Sie auf unserer Website www.deloenergy.it), ab dem Datum der Aktivierung der Lieferung, wie in den folgenden Unterabschnitten angegeben. Die Laufzeit der Technisch-Wirtschaftlichen Bedingungen ist unbefristet.

VERKAUF VON ELEKTRISCHER ENERGIE

Der Kunde zahlt Deloa Energy die folgenden Entgelte für den Verkauf von elektrischer Energie gemäß den Vorgaben des Beschlusses vom 5. August 2025, Nr. 386/2025/R/com (Veröffentlichungsdatum: 6. August 2025). Alle angegebenen Entgelte verstehen sich einschließlich der Netzverluste, wie sie von der Behörde für Entnahmepunkte definiert, veröffentlicht und aktualisiert werden (derzeit Tabelle 4 im Anhang zum TIS).

Vom Verkäufer festgelegte Entgelte	
Verbrauchsentsgelt: Energierohstoffpreis „Tageszone“	Festpreis 0,07850 €/kWh + Verbrauchsbeitrag 0,02500 €/kWh
Verbrauchsentsgelt: Energierohstoffpreis „Nachtzone“	PUN Index GME stündlich + Verbrauchsbeitrag 0,02500 €/kWh
Jährliches Entgelt: CVS – Entgelt für Vermarktung, Verkauf und Dienstleistungen	121,23 €/POD/Jahr
Automatische Anpassungen	Keine

Weitere detaillierte Informationen zu den vom Verkäufer festgelegten Entgelten:

Aufteilung der Zeitfenster: Tageszone von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr; Nachtzone von 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr und von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr.

Energierohstoffpreis:

„Tageszone“: Für den zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr an allen Tagen gemessenen Verbrauch wird ein Festpreis von 0,07850 €/kWh sowie ein Verbrauchsbeitrag von 0,0250 €/kWh netto ohne Netzverluste angewendet. Die Netzverluste in Höhe von 10 % der entnommenen Energie betragen 0,0025 €/kWh für das Festentgelt und 0,0025 €/kWh für den Verbrauchsbeitrag.

„Nachtzone“: Für den zwischen 17:00 Uhr und 08:00 Uhr an allen Tagen gemessenen Verbrauch wird der PUN Index GME (vom Gestore dei Mercati Energetici GME als gewichteter Durchschnitt der Zonenpreise gewichtet nach den Mengen der angenommenen Kaufangebote berechnet) sowie ein Verbrauchsbeitrag von 0,0250 €/kWh netto ohne Netzverluste angewendet. Die Netzverluste in Höhe von 10 % der entnommenen Energie betragen 0,0025 €/kWh. Sind die Verbrauchsdaten nicht stündlich, sondern nur monatlich, nach Zeitzonen differenziert oder nur einheitlich verfügbar, werden entsprechend die nach Zeitzonen differenzierten Werte des PUN Index GME bzw. der einheitliche PUN-Index-GME-Wert herangezogen, zuzüglich der von ARERA definierten, veröffentlichten und aktualisierten Netzverluste. Der letzte Wert des Index PUN Index GME stündlich betrug im Februar 2026 0,114405 €/kWh. In den letzten 12 Monaten erreichte der PUN Index GME stündlich im Januar 2026 seinen Höchstwert von 0,132664 €/kWh.

Grüne Energie: Das Angebot sieht für die gesamte Laufzeit der vorliegenden wirtschaftlichen Bedingungen die Lieferung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen vor, die der Lieferant ankauft und zertifiziert, mittels Herkunftsnachweisen (GO) oder einer anderen Zertifizierungsmodalität, die die GO ersetzen sollte. Die GO sind Zertifikate, die gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bescheinigen, dass die im Rahmen dieses Vertrags in einer dem dem Kunden in Rechnung gestellten Verbrauch entsprechenden Menge bezogene Energie aus erneuerbaren Quellen stammt. Das Angebot sieht keine zusätzlichen Kosten für den Kunden für die Zertifizierung der aus erneuerbaren Quellen erzeugten elektrischen Energie vor.

Weitere Informationen zum Entgelt zur Deckung der Kosten des Dispatching-Dienstes und des Kapazitätsmarkts:

Auf den Verbrauch, erhöht um die Netzverluste, wird zudem das Entgelt zur Deckung der Kosten des Dispatching-Dienstes und des Kapazitätsmarkts angewendet, das gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 386/2025/R/com festgelegt wird. Insbesondere definiert der TIV – Integrierter Text für den Verkauf (Beschluss vom 3. August 2023, 362/2023/R/eel und nachfolgende) das Entgelt CDISPD (Dispatching-Entgelt für Haushalte) als das in Euro-Cent/kWh ausgedrückte Entgelt zur Deckung der Dispatching-Kosten für Großhandelsstrom, einschließlich der Nettokosten für die Kapazitätsbeschaffung gemäß Titel 3 des Beschlusses ARG/elt 98/11, abzüglich des tatsächlichen Ungleichgewichts-Entgelts und des Messaggregations-Entgelts, das im Dienst der gestaffelten Schutzregelung für nicht schutzbedürftige Haushaltskunden angewendet wird. Ferner wird gemäß Art. 48.8 des TIV das Entgelt CDISPD als Produkt aus dem Parameter A gemäß Absatz 10.5 und der Summe des Kapazitätsentgelts gemäß Absatz 48.9 und der von Terna für den Dispatching-Dienst angewendeten Entgelte bestimmt, mit Ausnahme des tatsächlichen Ungleichgewichts-Entgelts gemäß Abschnitt 2.21 „Ungleichgewichts-Entgelte“ des TIDE, des Entgelts zur Deckung der Nettokosten für die Kapazitätsbeschaffung gemäß Artikel 23-bis des TIS und des Messaggregations-Entgelts gemäß Artikel 15 des TIS.

RABATTE UND/ODER BONI:

Keine

ZUSÄTZLICHE PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN:

Keine

NETZNUTZUNGSTARIF FÜR STROM:

Zu Lasten des Kunden gehen die Beträge für Übertragungs-/Transportdienste, Verteilung und Messung, die Ausgleichskomponente UC3 zur Deckung der Ungleichgewichte der Ausgleichssysteme für die Transportkosten der elektrischen Energie auf den Übertragungs- und Verteilnetzen sowie der Integrationsmechanismen, sowie die Qualitätskomponente UC6 zur Deckung eines Teils der Kosten des Anreizsystems für die Netzbetreiber für Maßnahmen zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität. Diese Kosten werden in dem von der Behörde gemäß TIT und TIME festgelegten und von dieser veröffentlichten Umfang angewendet. Ferner wird automatisch jede Kostenposition gleicher Art und Zweckbestimmung angewendet, die in der Folge von den zuständigen Behörden festgelegt wird.

ALLGEMEINE SYSTEMUMLAGEN

Zu Lasten des Kunden gehen die Entgelte zur Deckung der Kosten für Tätigkeiten von allgemeinem Interesse für das Stromsystem, angewendet in dem von der Behörde gemäß TIPPI festgelegten und von dieser veröffentlichten Umfang. Die allgemeinen Systemkosten umfassen die Tarifkomponenten „ASOS“ und „ARIM“. Die Komponente ASOS dient der Finanzierung des Anreizsystems für die Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen. Sie geht zu Lasten aller Stromkunden. Die Komponente ARIM dient der Deckung der übrigen allgemeinen Kosten, die sich auf die Tarifvergünstigungen für den Eisenbahnsektor, die Förderung der Systemforschung, den Strombonus (der jedoch den Kunden, denen der Sozialbonus zuerkannt wurde, rückerstattet wird), die Zuschüsse für kleinere Stromunternehmen, die Förderung der Energieeffizienz im Endverbrauch sowie die Finanzierung von Maßnahmen zugunsten der technologischen und industriellen Entwicklung im Bereich der Energieeffizienz beziehen.

UNTERABSCHNITT MIT DEM HYPERLINK ZUR OFFIZIELLEN WEBSITE DER BEHÖRDE MIT DEN AKTUELL GELTENDEN WERTEN DER ENTGELTE FÜR DISPATCHING, NETZNUTZUNGSTARIF UND ALLGEMEINE SYSTEMUMLAGEN

<https://arera.it/consumatori/valori-rete-oneri-domestici-ee>

ZAHLUNGSART: SEPA-Lastschriftmandat (SDD)

Datum: _____

Unterschrift des Kunden: _____

